 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Anlage 2 gemäß § 10 Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik / zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik - Zeitliche Gliederung -	Seite 1 / 2
Aus- und Weiterbildung		

A.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus
Abschnitt B Nr. 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
Abschnitt B Nr. 4. Umweltschutz

sind während der gesamten Ausbildungszeit insbesondere mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt A Nr. 2 bis 5 zu vermitteln.

B.

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c,

Abschnitt A Nr. 2. Einsatz von Arbeitsmitteln

in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nr. 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,

Abschnitt B Nr. 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d
zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 3. Annahme von Gütern,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern, Lernziele a und b

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c,

Abschnitt A Nr. 2. Einsatz von Arbeitsmitteln,

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d
zu vertiefen.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele e und i,


Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern, Lernziele c und d

in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Anlage 2 gemäß § 10 Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik / zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik - Zeitliche Gliederung -	Seite 2 / 2
Aus- und Weiterbildung		

Abschnitt A Nr. 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele a und b zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele e und i, Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele d und k,

Abschnitt A Nr. 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele c bis e,

Abschnitt A Nr. 6. Versand von Gütern, Lernziele a, b, d und e

in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele e, f und h zu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt ein bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt A Nr. 6. Versand von Gütern, Lernziele c, f und g zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitäts-sichernde Maßnahmen, Lernziele f, g und h,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern, Lernziele

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele c und f zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 3. Annahme von Gütern,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern,

Abschnitt A Nr. 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern,

Abschnitt A Nr. 6. Versand von Gütern

zu vertiefen.